

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 18

Lübben (Spreewald), den 17. Januar 2009

Nummer 1





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 2
Bekanntmachung Schulanmeldung für die Schulanfänger 2009	Seite 4
Kurzporträts der Lübbener Grundschulen	Seite 5
Bekanntmachung Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Tagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren - Kita-Satzung Stadt Lübben (Spreewald)-	Seite 5
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 18. Dezember 2008	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung	Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/2007 Seite 286) in Verbindung mit § 106 Abs. 1, 2 und 5 Nr. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I Seite 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2008 (GVBl. I S. 58), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25. März 2004 wird ab dem Schuljahr 2009/2010 wie folgt gefasst:

Anlage 1

Schulbezirke ab dem Schuljahr 2009/2010

**1. Grundschule
Schulbezirk 1**
 Adlerweg
 Am Bettelgraben
 Am Brock
 Am Damma
 Am Deichgraben
 Am Klärwerk
 Am kleinen Hain

**2. Grundschule
Schulbezirk 2**
 Am Dorfanger
 Am Frauenberg
 Am Graben
 Am Haintor
 Am Rehsprung
 Am Sportplatz
 Am Spreeufer

**1. oder 2. Grundschule
Schulbezirk 3**
 Akazienstraße
 Am Bahnhof
 Am Burglehn
 Am Eichengrund
 Am Markt
 Am Neuhaus
 Am Schutzgraben

1. Grundschule**Schulbezirk 1**

Am Ostbahnhof
 Am Ried
 Amselweg
 An der B 320
 An der Böttcherei
 An der Bukoitzta
 An der Kupka
 An der Weide
 Börnichen
 Briesener Zergoweg
 Burglehner Straße
 Bussardweg
 Dammstraße
 Deichsiedlung
 Dorf
 Dreilindenweg
 Drosselweg
 Ernst-von-Houwald -Damm
 Falkenweg
 Finkenweg
 Fliederweg
 Florian-Geyer-Straße
 Frankfurter Straße
 Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
 Gartengasse
 Gerichtsstraße
 Gubener Straße
 Gubener Tor
 Habichtweg
 Hauptstraße
 Hinter der Mauer
 Judengasse
 Kackrows Heide
 Kiefernweg
 Kirchgasse
 Kirchstraße
 Kleinbahnstraße
 Kopsa
 Lieberoser Straße
 Lohmühlengasse
 Luckauer Straße
 Mehlangasse
 Meisenweg
 Milanweg
 Mühlendamm
 Mühlsteinweg
 Neue Gasse
 Neunkirchener Platz
 Paddenbrücke
 Postbautenstraße
 Poststraße
 Puhlstraße
 Puschkinstraße
 Radensdorfer Hauptstraße
 Radensdorfer Weg
 Ratsvorwerk
 Ratsvorwerker Weg
 Ratsvorwerker Weg Ausbau
 Reutergasse
 Sagrodde
 Salzhausgasse
 Sperberweg
 Wassergasse
 Wiesenauer Weg
 Wiesenweg
 Wolsztyner Platz
 Zum Europawanderweg
 Zum Kanal

2. Grundschule**Schulbezirk 2**

Am Turnplatz
 An den Eichen
 An der Exerzierhalle
 An der Spreewaldbahn
 Beethovenweg
 Berliner Straße
 Berliner Tor
 Brückenplatz
 Forsthaus
 Froschweg
 Goethestraße
 Gottfried-Keller-Straße
 Gotthold-Ephraim-Lessing-Str.
 Hartmannsdorfer Landstraße
 Hasensprung
 Heinrich-Heine-Straße
 Heinrich-von Kleist-Straße
 Iserlohner Weg
 Kasernenstraße
 Kirchsteig
 Kornblumenweg
 Kranichweg
 Lehnigksberg
 Lehnigksberger Weg
 Liubaweg
 Lubolzer Bahnhofstraße
 Lubolzer Dorfstraße
 Lubolzer Hauptstraße
 Lubolzer Straße
 Lubolzer-Lübbener Straße
 Lupinenweg
 Lurchweg
 Mohnblumenweg
 Mozartweg
 Mühlenweg
 Nachtigallenweg
 Neugasse
 Neumannsche Straße
 Ostergrund
 Platz der Märzgefallenen
 Platz der Mütter
 Rehwinkel
 Ringstraße
 Schauna
 Scheunenweg
 Schillerstraße
 Schönwalder Straße
 Schützenplatz
 Siedlung
 Sonnenblumenweg
 Theodor-Fontane-Straße
 Virchowstraße
 Wettiner Straße
 Zum Storchennest
 Zum Wiesengrund
 Zur Spree

1. oder 2. Grundschule**Schulbezirk 3**

Am Südbahnhof
 An der Feuerwache
 Ausbau
 Badergasse
 Bahnhofstraße
 Baumgasse
 Bergstraße
 Berliner Chaussee
 Birkenstraße
 Birkenweg
 Blumenfelde
 Blumenstraße
 Brauhausgasse
 Breite Straße
 Breitscheidstraße
 Brunnenstraße
 Burglehnstraße
 Cottbuser Straße
 Dorfaue
 Eisenbahnstraße
 Ellaborn
 Eschenallee
 Feldstraße
 Friedensstraße
 Gartenstraße
 Geschwister-Scholl-Straße
 Hainmühlenweg
 Hartmannsdorfer Straße
 Heideweg
 Hubertusweg
 Jägerstraße
 Kastanienallee
 Kimpernweg
 Langer Rücken
 Laubenstraße
 Lindenstraße
 Logenstraße
 Lübbener Straße
 Lubolzer Weg
 Majoransheide
 Märkische Straße
 Mittelstraße
 Mühlbergweg
 Neuendorfer Dorfstraße
 Parkstraße
 Paul-Gerhardt-Straße
 Podeckaweg
 Schänkenweg
 Schoberweg
 Schulstraße
 Spielbergstraße
 Spreestraße
 Steinkirchener Dorfstraße
 Sternstraße
 Töpferweg
 Treppendorfer Dorfstraße
 Treppendorfer Straße
 Waisenstraße
 Waldstraße
 Weinbergstraße
 Ziegelstraße
 Zum Wendenfürst

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Lübben (Spreewald), den 19. Dezember 2008




Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Schulanmeldung für die Schulanfänger 2009

Nach §§ 36 ff. des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 208) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2009 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2002 bis zum 30. September 2003) und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2009 die Schulpflicht.

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2009 das sechste Lebensjahr vollenden, in Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31. Dezember 2009, jedoch vor dem 01. August 2010 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.
- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schulleitung für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dabei soll jedoch eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte oder durch rehabilitative Frühförderung, gewährleistet sein.

Die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der gemäß der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2009 zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen.

Für die 1. und 2. Grundschule wurden die Schulbezirke I und II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, welches sowohl der 1. als auch der 2. Grundschule zugeordnet werden kann.

Die Aufstellung nach Straßenzügen bezüglich der Zuordnung des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2009/2010 zu der jeweiligen Grundschule ist der Anlage zu entnehmen.

Diese Aufstellung gilt für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Mädchen und Jungen entsprechend.

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern **unter Vorlage der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers.**

Konkrete Anmeldetermine werden den Eltern von der zuständigen Grundschule schriftlich mitgeteilt. Der Anmeldezeitraum endet am 28. Februar 2009.

Termine der Schulanmeldung:

1. Grundschule, Dreilindenweg, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 0 35 46/40 66 oder 73 34

26. Januar 2009, 28. Januar 2009 und 29. Januar 2009.

Die schulärztliche Einschulungsuntersuchung erfolgt am Tag der Anmeldung.

2. Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 0 35 46/72 04

10. Februar 2009, 11. Februar 2009 und 12. Februar 2009.

Achtung: Die schulärztliche Einschulungsuntersuchung muss aus gegebenem Anlass zu einem gesonderten Termin erfolgen, welcher durch die Eltern individuell mit Frau Dr. Sonntag (Tel.: 0 35 46/2 0- 17 88) zu vereinbaren ist.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern die Schulleitungen der Grundschulen sowie die Mitarbeiterin der Stadt Lübben (Spreewald)/Sachgebiet Schulen gern zur Verfügung.

Anlage

Aufteilung des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2009/2010

Zuordnung zur 1. Grundschule:

Akazienstraße	Eisenbahnstraße	Märkische Straße
Am Bahnhof	Ellerborn	Mühlbergweg
Am Burglehn	Eschenallee	Neuendorfer Dorfstraße
Am Neuhaus	Feldstraße	Podeckaweg
Am Südbahnhof	Gartenstraße	Schänkenweg
An der Feuerwache	Hainmühlenweg	Schoberweg
Ausbau	Heideweg	Schulstraße
Birkenstraße	Kastanienallee	Spreestraße
Birkenweg	Kimperweg	Steinkirchener Dorfstraße
Blumenfelde	Langer Rücken	Töpferweg
Blumenstraße	Laubenstraße	Treppendorfer Dorfstraße

Breitscheidstraße	Lindenstraße	Treppendorfer Straße
Burglehnstraße	Logenstraße	Weinbergstraße
Cottbuser Straße	Lübbener Straße	Ziegelstraße
Dorfau	Lubolzer Weg	Zum Wendenfürst

Zuordnung zur 2. Grundschule:

Am Eichengrund	Brauhausgasse	Majoransheide
Am Markt	Breite Straße	Mittelstraße
Am Schutzgraben	Brunnenstraße	Parkstraße
Badergasse	Friedensstraße	Paul-Gerhardt-Straße
Bahnhofstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Spielbergstraße
Baumgasse	Hartmannsdorfer Straße	Sternstraße
Bergstraße	Hubertusweg	Waisenstraße
Berliner Chaussee	Jägerstraße	Waldstraße

Lübben (Spreewald), 2008-12-22



Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Kurzporträts der Lübbener Grundschulen

1. Grundschule

Diese Schule besitzt seit dem Schuljahr 2008/09 ein sportbetontes Profil, welches auf folgenden 5 Ebenen umgesetzt wird:

1. Erhöhung der Anzahl der Sport- Wochenstunden von 3 auf 4;
2. organisierter Pausensport mit Bereitstellung von Sportgeräten für alle Klassen;
3. bewegungsfreudiger Unterricht auch in anderen Fächern;
4. Angebot von 26 Arbeitsgemeinschaften und Kursen im fakultativen Bereich (davon 12 im sportlichen Bereich, des Weiteren Förderkurse in Deutsch, Mathematik und Englisch sowie Arbeitsgemeinschaften im künstlerisch-musischen Bereich);
5. bessere Nutzung der Möglichkeiten einer bewussten gesunden Ernährung der Schulkinder in Zusammenarbeit mit den Eltern und weiteren Partnern.

2. Grundschule

Das altersgerechte Lernen ist in der Schule besonders in den FLEX-Klassen (1/2) zu finden. Neben der bewährten Integrationserfahrung steht in zunehmendem Maße auch die Förderung der begabten Schüler durch in diesem Bereich besonders qualifizierte Lehrer/innen im Vordergrund.

Hinweis auf das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg

Eltern, deren Kind aus wichtigem Grund eine bestimmte Grundschule besuchen soll, welche nicht der Zuordnung durch die Wohnanschrift entspricht, sind gemäß § 106 Absatz 4 Brandenburgisches Schulgesetz berechtigt, beim Staatlichen Schulamt Wünsdorf

Verwaltungszentrum B

Hauptallee 116/7

15806 Zossen

einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann,
2. soziale Gründe vorliegen oder
3. pädagogische Gründe hierfür sprechen.

Ein pädagogischer Grund wäre beispielsweise das Profil bzw. die Spezialisierung einer Grundschule.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald), in einer Tagespflegestelle und zur Betreuung in anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie zur Erhebung und zur Höhe von Nutzungsgebühren - Kita-Satzung Stadt Lübben (Spreewald)-

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.384), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (GVBl. I/1990 S. 1163) zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 08.09.2005 (GVBl. I/2005 S. 2729) sowie der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/ 2007 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) befinden, für die Betreuung in Tagespflege und für die Inanspruchnahme anderer bedarfserfüllender Angebote von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Lübben (Spreewald) sowie für die Betreuung von Gastkindern.

(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines Vertrages.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG in der jeweils geltenden Fassung. Für Gastkinder ist die Regelung des § 7 Abs. 7 anzuwenden.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung erfolgt in der Einrichtung oder der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald). Die Entscheidung zum

Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt durch die Stadtverwaltung Lübben (Spreewald)

Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen mit der Stadt Lübben (Spreewald) einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kindertagesbetreuungsplatzes ab. Beginn des Vertrages ist der Tag, ab dem das Kind von den Erzieherinnen betreut wird.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte in anderer Trägerschaft, ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung mit vorzulegen.

(4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kindertagesbetreuungsatzung der Stadt Lübben (Spreewald) an.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanpruchsprüfungsbescheid ergibt.

(2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

Für Kinder bis zur Einschulung

Täglicher Betreuungsumfang:	bis zu 6 Stunden*
	bis zu 8 Stunden
	bis zu 10 Stunden

Für Kinder im Grundschulalter

Täglicher Betreuungsumfang:	bis zu 4 Stunden*
	bis zu 6 Stunden

(* = Kernbetreuungszeit)

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Rechtsanpruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung folgenden Monats wirksam.

(4) Während der Schließtage und der Betriebsferien besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf Antrag.

Die Schließzeiten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden. Die städtischen Einrichtungen schließen in den Sommerferien bis zu 3 zusammenhängende Wochen und in der Zeit vom 24.12. -31.12. jeden Jahres.

(5) Längere Betreuungszeiten auch während der Schulferien sowie deren flexible Inanspruchnahme können für die Kinder grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Mehrbedarf an Stunden durch die familiäre Situation des Kindes insbesondere die Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordern.

§ 4 Verantwortlichkeiten der Personensorgeberechtigten/Eltern

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Satz 3 findet entsprechend Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.

(2) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- das Kind die Kita befristet nicht besucht,
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Umfeld gibt,
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(3) Der Stadtverwaltung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten/Eltern einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

§ 5 Verantwortlichkeiten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Berechtigt zum Erhalt der Auskunft sind nur die Personensorgeberechtigten/Eltern.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten/Eltern in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita bzw. in der Tagespflegestelle haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung der Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 6.

(2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmewerktag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr für diesen Monat anteilig zu den tatsächlichen Arbeitstagen erhoben.

(3) Bei Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden die Kinder vom Ältesten bis zum Jüngsten gezählt. Der Beitrag für das Kind, welches eine Einrichtung besucht, wird jeweils um 10 v. H. vom vorhergehenden Gebührensatz abgerechnet, bis es dem Platz in der Reihenfolge der Kinder entspricht, den es in der Familie einnimmt. Es ist dabei auf jeden Fall sicher zu stellen, dass der Elternbeitrag mit steigender Kinderzahl sinkt. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet, (siehe Anlage 1 bis 3) Anlage 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen.) Sind mehrere Gebührenschuldner. z.B. zwei Personensorgeberechtigten/Eltern, vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(5) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzu-

zeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt, usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stadtverwaltung.

§ 7

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kindern, dem Alter des Kindes, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühr ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen.

(2) Sowohl bei ehelichen als auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen des Partners nur berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.

(3) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Gegebenenfalls kann auch der aktuelle Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein ungläubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadtverwaltung zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 7 Abs. 2.

(5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hier zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Einkommen aus selbständiger Arbeit (Steuerbescheid, der Bilanz bzw. der Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung, Bescheinigung der Steuerberater aller Firmen und Firmenbeteiligungen),
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Unterhaltsleistungen für die Kinder, die die Kita besuchen und den Sorgeberechtigten, Renten, für die Kinder, die die Kita besuchen.
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, den Unterhaltsversicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten / Eltern),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld für die Kinder, die eine städtische Kindertagesstätte besuchen.

(6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bez. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungsleistungen werden in der Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungen),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen.

Eine Saldierung von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Eine zusätzliche Betreuung ist für Kinder ohne Betreuungsvertrag möglich (Gastkinder). Dazu ist ein Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen. Es wird ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Die Betreuung ist höchstens für 20 Arbeitstage möglich. Die Gebühren richten sich nach § 10 Absatz 3 der Satzung und werden in einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

(8) Für Hortkinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an den schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort am Vormittag auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern möglich. Werden mehr Stunden als vertraglich vereinbart für die Ferienbetreuung benötigt, so ist der Vertrag für die Zeit entsprechend zu ändern. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Tabelle Anlage 3 und wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangene Stunde erhoben.

(10) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern je angebrochenen 1/2 Stunden ein Betrag in Höhe von 5,00 € als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid erhoben.

(11) Beanspruchen Personensorgeberechtigte/Eltern eine höhere Betreuungszeit als in Anlage 1 bis 3 aufgeführt, wird für jede zusätzliche angefangene Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages in der jeweils zutreffenden Einkommensstaffel der Kernbetreuungszeit berechnet und in einem Bescheid festgesetzt.

§ 8

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflicht

(1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1 Satz 1.

(4) Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kita-Beitrages.

(5) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Stadt unverzüglich nach bekannt werden, mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt auch rückwirkend berechtigt Elternbeiträge neu festzusetzen.

(6) Für Kinder, die von Pflegeeltern betreut werden, ist ein Beitragssatz in Höhe des Durchschnittselternbeitrages für die jeweilige Betreuungszeit zu zahlen. Dieser Betrag wird jährlich neu festgesetzt. (Anlage 4)

§ 9 Tagespflege

(1) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in einer Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Absatz 2 KitaG kann für Kinder durch eine Tagespflegestelle erfolgen.

(2) Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Stadt Lübben (Spreewald) ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen.

(3) Die Bestimmungen der „Richtlinie zur Ausübung und Finanzierung der Tagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald“ vom 01.01.2006 und deren Anlage 1 sind Grundlage des Vertrages.

§ 10 sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird unabhängig vom Einkommen wie folgt festgelegt:

- Krippenkinder **12,00 € pro Tag**
- Kindergartenkinder **10,00 € pro Tag**
- Hortkinder **6,00 € pro Tag**

(4) Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Bei Eintritt in die Grundschule wird ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen. Ab Vertragsbeginn erfolgt die Berechnung als Hortkinder entsprechend der Anlage 3. Wird der Kindergartenplatz nicht vorher gekündigt, wird der Elternbeitrag für den Kindergarten bis zum Eintritt in den Hort berechnet.

§ 11 Beendigung des Vertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab dem Posteingang bei der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald). Bei unabweisbaren Gründen können einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform

(3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Besteht die Voraussetzung für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid zu beantragen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen (mindestens 2 Monatsbeiträge im Rückstand) gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird die bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten - Kindertagesstättengebührensatzung - in der Fassung vom 09.03.2001 und die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) - Kindertagesstättenbenutzungsordnung - in der Fassung vom 12. Januar 2001 außer Kraft. Lübben (Spreewald), den 19. Dezember 2008

Bretterbauer

Bretterbauer
Bürgermeister



Tabelle

I. Anlage zur Kita-Satzung - Krippenkinder -

Monatsnettoeinkommen Euro von - bis	Kernbetreuung bis zu 6 h 1. Kind	Ganztagesbetreuung bis zu 8 h 1. Kind	Ganztagsbetreuung bis zu 10 h 1. Kind
750,-	€ 18,00	€ 20,00	€ 22,00
751 - 875	€ 32,00	€ 36,00	€ 39,00
876 - 1000	€ 43,00	€ 47,00	€ 50,00
1001 - 1125	€ 52,00	€ 54,00	€ 57,00
1126 - 1250	€ 60,00	€ 62,00	€ 65,00
1251 - 1375	€ 69,00	€ 71,00	€ 74,00
1376 - 1500	€ 78,00	€ 82,00	€ 85,00
1501 - 1625	€ 87,00	€ 94,00	€ 97,00
1626 - 1750	€ 95,00	€ 100,00	€ 109,00
1751 - 1875	€ 104,00	€ 115,00	€ 121,00
1876 - 2000	€ 113,00	€ 125,00	€ 134,00
2001 - 2125	€ 122,00	€ 139,00	€ 146,00
2126 - 2250	€ 130,00	€ 150,00	€ 158,00
2251 - 2375	€ 139,00	€ 160,00	€ 170,00
2376 - 2500	€ 148,00	€ 170,00	€ 182,00
2501 - 2625	€ 158,00	€ 175,00	€ 195,00
2626 - 2750	€ 169,00	€ 188,00	€ 207,00
2751 - 2875	€ 180,00	€ 200,00	€ 222,00

2876 - 3000	€	190,00	€	213,00	€	237,00
3001 - 3125	€	201,00	€	226,00	€	252,00
3126 - 3250	€	212,00	€	239,00	€	265,00
3251 - 3375	€	222,00	€	251,00	€	281,00
3375 - 3500	€	233,00	€	264,00	€	296,00
3501 - 3625	€	243,00	€	277,00	€	311,00
3626 - 3750	€	254,00	€	290,00	€	326,00
3751 - 3875	€	265,00	€	303,00	€	341,00
3876 - 4000	€	275,00	€	315,00	€	356,00
über 4000,-	€	287,00	€	331,00	€	375,00

Tabelle

II. Anlage zur Kita-Satzung - Kindergartenkinder - monatlicher Beitrag

Monatsnetto- einkommen Euro	Kernbetreuung bis zu 6 h 1. Kind	Ganztagsbetreuung bis zu 8 h 1. Kind	Ganztagsbetreuung bis zu 10 h 1. Kind
von - bis			
bis 750,-	€ 18,00	€ 20,00	€ 22,00
751 - 875	€ 25,00	€ 28,00	€ 32,00
876 - 1000	€ 31,00	€ 33,00	€ 35,00
1001 - 1125	€ 38,00	€ 40,00	€ 42,00
1126 - 1250	€ 42,00	€ 44,00	€ 46,00
1251 - 1375	€ 45,00	€ 47,00	€ 50,00
1376 - 1500	€ 49,00	€ 52,00	€ 55,00
1501 - 1625	€ 56,00	€ 58,00	€ 60,00
1626 - 1750	€ 60,00	€ 63,00	€ 65,00
1751 - 1875	€ 63,00	€ 67,00	€ 70,00
1876 - 2000	€ 66,00	€ 72,00	€ 76,00
2001 - 2125	€ 73,00	€ 76,00	€ 79,00
2126 - 2250	€ 77,00	€ 80,00	€ 83,00
2251 - 2375	€ 80,00	€ 83,00	€ 86,00
2376 - 2500	€ 84,00	€ 88,00	€ 90,00
2501 - 2625	€ 100,00	€ 103,00	€ 107,00
2626 - 2750	€ 108,00	€ 112,00	€ 115,00
2751 - 2875	€ 112,00	€ 116,00	€ 119,00
2876 - 3000	€ 116,00	€ 120,00	€ 124,00
3001 - 3125	€ 124,00	€ 128,00	€ 132,00
3126 - 3250	€ 128,00	€ 132,00	€ 136,00
3251 - 3375	€ 132,00	€ 136,00	€ 140,00
3375 - 3500	€ 136,00	€ 143,00	€ 150,00
3501 - 3625	€ 144,00	€ 152,00	€ 160,00
3626 - 3750	€ 148,00	€ 159,00	€ 170,00
3751 - 3875	€ 152,00	€ 166,00	€ 180,00
3876 - 4000	€ 156,00	€ 173,00	€ 190,00
über 4000,-	€ 160,00	€ 180,00	€ 200,00

Tabelle

III. Anlage zur Kita-Satzung - Hortkinder-

Monatsnetto- einkommen Euro	Kernbetreuung bis zu 4 Stunden	erhöhte Betreuung bis zu 6 h
von - bis		
bis 750,-	€ 13,00	€ 16,00
751 - 875	€ 18,00	€ 21,00
876 - 1000	€ 22,00	€ 27,00
1001 - 1125	€ 27,00	€ 32,00
1126 - 1250	€ 31,00	€ 36,00
1251 - 1375	€ 36,00	€ 39,00
1376 - 1500	€ 40,00	€ 42,00
1501 - 1625	€ 45,00	€ 45,00
1626 - 1750	€ 48,00	€ 48,00
1751 - 1875	€ 51,00	€ 51,00
1876 - 2000	€ 54,00	€ 54,00
2001 - 2125	€ 57,00	€ 59,00
2126 - 2250	€ 60,00	€ 64,00
2251 - 2375	€ 63,00	€ 69,00
2376 - 2500	€ 66,00	€ 74,00
2501 - 2625	€ 69,00	€ 79,00
2626 - 2750	€ 72,00	€ 84,00
2751 - 2875	€ 75,00	€ 89,00

2876 - 3000	€	78,00	€	94,00
3001 - 3125	€	81,00	€	99,00
3126 - 3250	€	84,00	€	104,00
3251 - 3375	€	87,00	€	109,00
3375 - 3500	€	90,00	€	114,00
3501 - 3625	€	93,00	€	119,00
3626 - 3750	€	96,00	€	124,00
3751 - 3875	€	99,00	€	129,00
3876 - 4000	€	102,00	€	134,00
über 4000,-	€	105,00	€	140,00

IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder

Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag

Krippe	bis zu 6 Stunden	bis zu 10 Stunden
	80,00 €	166,00 €
Kindergarten	bis zu 6 Stunden	bis zu 10 Stunden
	67,00 €	129,00 €
Hort	bis zu 4 Stunden	bis zu 6 Stunden
	65,00 €	81,00 €

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 18. Dezember 2008

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald). Inkrafttreten ab dem 1. Februar 2009. Gleichzeitig werden die zurzeit geltende Kindertagesstättengebührensatzung vom 9. März 2001 und die Kindertagesstättenbenutzungsordnung vom 12. Januar 2001 außer Kraft gesetzt.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald).
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltsatzung 2009 mit ihren Anlagen. Der Stellenplan 2009 wird bestätigt.
- Der Antrag der Windpark Radensdorf GmbH vom 7. Oktober 2008 auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübben (Spreewald) zur Ausweisung eines weiteren Sondergebietes für Windkraftanlagen in der Gemarkung Radensdorf wird abgelehnt.
- Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Lübbener Wohnungsbaugesellschaft mbH, den Jahresabschluss 2007 zu bestätigen, den ausgewiesenen Bilanzverlust i. H. v. 79.559,96 Euro durch Auflösung der gemäß § 27 II DM-Bilanzgesetz gebildeten Rücklage in gleicher Höhe abzudecken, dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beauftragt die Verwaltung, die Gründung einer Sport GmbH Lübben (Spreewald) unter Mehrheitsbeteiligung der Stadt Lübben (Spreewald) vorzubereiten. Die Betreibung der Freizeit- und Sportanlage Majoransheide (Spree-Arena) wird mit Gründung der GmbH in diese integriert und ist aus der TKS Lübben (Spreewald) GmbH auszugliedern.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Das An der Spreewaldbahn in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstücke 510 mit 486 qm und 711 mit 1 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Eigenheimes veräußert.

Das in der Parksiedlung in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Gewerbegrundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 227 mit 3 702 qm wird an die Projektgesellschaft Ludwigsfelde GmbH & Co. KG, geschäftsansässig Bäckerstraße 10 in 27404 Zeven, zum Zweck der Errichtung einer Handelsfiliale einschließlich der erforderlichen Außenanlagen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 1 Mio. Euro veräußert. Der Verkauf erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, bestehend in einem Geh- und Fahrrecht und einem Leitungsrecht, zu Gunsten der Stadt Lübben (Spreewald) für die Unterhaltung des Lärmschutzsystems und für die Gefahrenabwehr im Katastrophenfall.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer, die Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Anschrift:	Stadt Lübben (Spreewald) Bürgerbüro/Zimmer 116 Poststraße 5 15907 Lübben (Spreewald)
Sprechzeiten:	Mo./Mi./Fr. 9.00 - 14.00 Uhr Di. 9.00 - 19.00 Uhr Do. 9.00 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Lübben (Spreewald), den 07.01.2009

Einwohnermeldeamt der Stadt Lübben (Spreewald)

